

Erbvertrag

vor dem unterzeichnenden lic. iur. Martin Schwaller, aargauischem Notar, mit Büro in Aarau, sind heute zwecks Errichtung eines Erbvertrages erschienen:

1. **Muster Hans**,
geb. 6. Januar 1961, verheiratet, Bäcker, von Musterlingen,
in 1234 Musterland, Blumenweg 1
2. **Muster-Meier Vreni**,
geb. 10. September 1962, verheiratet, Kindergärtnerin, von Musterlingen,
in 1234 Musterland, Blumenweg 1

Die handlungsfähigen Erbvertragsparteien Vreni und Hans Muster-Meier haben dem unterzeichnenden Notar ihren Willen mitgeteilt und ihn beauftragt, darüber diese Urkunde als

Erbvertrag

zu errichten. Ihr Wille lautet:

I.

Alle Verfügungen von Todes wegen heben wir hiermit vollumfänglich auf.

II.

In Ergänzung zum heute abgeschlossenen Ehevertrag auf Abänderung der Vorschlagsbeteiligung gemäss Art. 216. Abs. 1 ZGB setzen wir uns am gesamten Nachlass gegenseitig als Alleinerben ein.

Allfällige Pflichtteile der Nachkommen am Eigengut (z.B. Erbschaften) sind diesen als Vermächtnisse auszurichten.

III.

Sollten die Nachkommen verlangen, dass sie für ihren Pflichtteil als Erben eingesetzt werden oder sollte der Ehevertrag auf Abänderung der Vorschlagsbeteiligung und/oder dieser Erbvertrag von ihnen angefochten werden, so setzen wir sie auf den

Pflichtteil und lassen die verfügbare Quote dem überlebenden Ehegatten zukommen. Zusätzlich zur verfügbaren Quote erhält der überlebende Ehegatte die Nutzniessung am gesamten restlichen Nachlass. Dem überlebenden Ehegatten steht es jedoch frei, das Nutzniessungsvermächtnis auszuschlagen und statt dessen den gesetzlichen Erbteil in der Höhe von 50 % des Nachlasses zu beanspruchen, sodass er 5/8 zu Eigentum erhalten würde anstelle von 2/8 zu *Eigentum* und 6/8 zur *Nutzniessung*.

Sollte durch eine Gesetzesänderung oder einen Entscheid des Bundesgerichtes das quotenmässige Verhältnis zwischen Eigentum und Nutzniessung nicht 1/8 oder 7/8 betragen, so gilt das quotenmässige Verhältnis gemäss dieser Gesetzesänderung oder dieses Bundesgerichtsentscheides.

Im Weiteren bestimmen wir im Sinne einer Teilungsvorschrift, dass der überlebende Ehegatte nach freiem Ermessen die Zuweisung der vorhandenen Immobilien, Mobilien und sonstigen Erbschaftswerten an sich verlangen kann, unter Abfindung der übrigen Erben in Geld. Ausserdem stehen dem überlebenden Ehegatten die Rechte gemäss Art. 219 und Art. 612a ZGB zu.

IV.

Nach dem Tode beider Ehegatten soll unser gesamtes, dannzumaliges Vermögen unseren Nachkommen zu gleichen Teilen zufallen, sofern und soweit nicht der überlebende Ehegatte im Rahmen der verfügbaren Quote letztwillig etwas anderes bestimmt. Anstelle vorverstorbenen Nachkommen treten deren Nachkommen und zwar in allen Graden nach Stämmen.

V.

Sollte sich der überlebende Ehegatte wieder verheiraten oder eine eheähnliche Lebensgemeinschaft begründen, so ist unter Mitwirkung der Nachkommen ein genaues Inventar über den Vermögensstand des überlebenden Ehegatten im Zeitpunkt der Wiederverheiratung bzw. des Beginns des Zusammenlebens aufzunehmen, damit die späteren Ansprüche der Nachkommen und des zweiten Ehegatten möglichst genau festgelegt werden können.

Im Übrigen hat er mit unseren Nachkommen eine Regelung zu treffen über deren erbrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zum neuen Lebenspartner.

In dieser Regelung soll folgendes enthalten sein: nach dem Tode des zweiten Elternteils sollen unsere Nachkommen die ganze Errungenschaft aus unserer Ehe und das Eigengut des erstverstorbenen Ehegatten erhalten. Unsere Nachkommen dürfen in diesen Ansprüchen weder durch Verfügung von Todes wegen noch durch den Abschluss von Eheverträgen zugunsten des neuen Partners geschmälert werden. Im Übrigen richten sich die erbrechtlichen Ansprüche unserer Nachkommen gegenüber dem zweiten Elternteil nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Wird eine solche Regelung nicht getroffen, so haben unsere Nachkommen nach Wunsch Anspruch entweder auf Auszahlung oder auf Sicherstellung dessen, was sie beim Tode des ersten Ehegatten als ihren gesetzlichen Erbteil am Nachlass des Verstorbenen (insbesondere an dessen Eigengut und an dessen hälftigen Errungenschaftsanteil) erhalten hätten.

Sollten unsere Nachkommen und der überlebende Ehegatte nicht in der Lage sein, die vorliegenden Bestimmungen selbst und einvernehmlich zu regeln, so beauftragen wir gemeinsam den Willensvollstrecker mit dieser Aufgabe.

VI.

Die Ehegatten unterstellen ihren Nachlass auch in dem Fall, dass einer oder beide ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, ausdrücklich dem Schweizerischen Recht (Art. 87 Abs. 2 IPRG)

Allfällige Begünstigungen in Lebens- und Todesfallversicherungen werden vom Abschluss dieses Erbvertrages nicht tangiert.

VII.

Als Willensvollstrecker und Erbschaftsliquidator ernennen wir letztwillig Roland Padrutt, Fürsprecher, Lenzburg. Sollte er dieses Amt nicht ausüben können, so bestimmen wir als Ersatzwillensvollstrecker lic. iur. Martin Schwaller, Fürsprecher und Notar, Aarau

VII.

Dieser Erbvertrag ist beim Gerichtspräsidium Aarau zu deponieren.

Die Parteien haben den Vertrag in Gegenwart des Notars gelesen und unmittelbar daran anschliessend vor ihm und den beiden Zeugen eigenhändig unterzeichnet.

Aarau,

Der Notar

Vreni Muster geb. Meier

Hans Muster-Meier